Verbraucherzentrale
Bundesverband

Einspeiseentgelte: gezielte Anreize statt Mehrbelastung

Kurzstellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands zu den Orientierungspunkten zu Einspeiseentgelten der Bundesnetzagentur im Rahmen der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNeS)

26. März 2026

Verbraucherrelevanz

Die Kosten für den Ausbau und Betrieb der Stromnetze sind in den vergangenen Jahren stark gestiegen. Mussten die privaten Haushalte im Jahr 2015 noch durchschnittlich rund sechs Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) Netzentgelte als Teil des Strompreises zahlen, so waren es im Jahr 2025 bereits fast elf ct/kWh. Das Absinken der Netzentgelte im Jahr 2026 ist im Wesentlichen auf einen befristeten Bundeszuschuss zurückzuführen. Die Entlastung ist daher nur temporär.

Die Netzentgelte drohen durch den anstehenden Stromnetzausbau und die weiterhin hohen Kosten für Maßnahmen zur Vermeidung oder Behebung von Überlastungen im Stromnetz weiter anzusteigen.

Um die Belastung von Stromverbraucher:innen zu reduzieren, erwägt die Bundesnetzagentur (BNetzA), Stromerzeuger über Einspeiseentgelte an der Finanzierung des Stromnetzes zu beteiligen. Eine solche Beteiligung könnte die Netzentgelte für Verbraucher:innen zwar senken. Zugleich besteht jedoch das Risiko, dass die zu zahlenden Einspeiseentgelte auf den Strompreis gewälzt werden und somit die Entlastung der Verbraucher:innen nur geringfügig ausfällt. Einspeiseentgelte können jedoch auch gezielte Anreize für ein netzdienliches Verhalten von Stromerzeugern setzen und damit sowohl die Kosten des Engpassmanagement (Redispatch) als auch den künftigen Investitionsbedarf in die Stromnetze reduzieren.

Hintergrund

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 17. Februar 2026 Orientierungspunkte zu Einspeiseentgelten veröffentlicht.[1] Sie sind Teil des Festlegungsverfahrens der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNeS), das am 12. Mai 2025 mit der Veröffentlichung eines Diskussionspapiers gestartet wurde.[2]

Ein zentraler Ansatz der BNetzA ist die Trennung von Finanzierungskomponenten und Anreizkomponenten. Während die Finanzierungskomponenten die Netzkosten weitgehend decken und dabei möglichst wenig Lenkungswirkung entfalten sollen, sollen die Anreizkomponenten netzdienliches Verhalten fördern.

Im Gegensatz zur bisherigen Systematik sollen nach den Plänen der BNetzA künftig auch Stromerzeuger, die Strom in das Netz einspeisen (Einspeiser) Netzentgelte bezahlen. Dabei sollen die Einspeiser über Kapazitätsentgelte einen Finanzierungsbeitrag leisten und über dynamische Arbeitspreise zur Reduzierung von Redispatch beitragen. Die BNetzA hat sich noch keine abschließende Meinung gebildet, ob und in welchem Maße Bestandsanlagen künftig Einspeiseentgelte zahlen müssen.

Finanzierungsfunktion

Für eine Beteiligung der Netzeinspeiser an der Finanzierung spricht laut BNetzA, dass diese das Netz beanspruchen und in vielen Fällen die Treiber von Netzausbau seien. Zudem würden die hohen Netzentgelte für Verbraucher:innen den Anreiz erhöhen, sich durch Eigenerzeugung aus der Kostentragung heraus zu optimieren. Darüber hinaus könnten regionale Netzentgeltunterschiede nicht nur über einen Umlagemechanismus ausgeglichen werden, sondern bereits am Entstehungspunkt über die Erhebung von Einspeiseentgelten.

Allerdings sei der Beitrag zur Netzkostenfinanzierung eher gering und die Erhebung mit einem gewissen bürokratischen Aufwand verbunden. Zudem sei der kostenentlastende Nutzen für Verbraucher:innen wahrscheinlich beschränkt, da Entgelte entweder über den Markt oder über Fördersysteme zu einem großen Teil über den Strompreis an die Verbraucher:innen beziehungsweise über höhere Fördersummen an die Steuerzahler:innen weitergereicht werden.

Grundsätzlich sind aus Sicht des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) die Argumente der BNetzA für eine Beteiligung der Netzeinspeiser an der Finanzierung nachvollziehbar. Trotzdem steht der vzbv Einspeiseentgelten, die zur Netzfinanzierung beitragen sollen, nach Abwägung der Vor-

[1] Vgl. BNetzA: Einspeiseentgelte: Orientierungspunkte der BNetzA, 2025, https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/GBK/GBK_Termine/Downloads/2026/02_2026/20.02./AgNes_Orientierungspunkte_Einspeiser.pdf?__blob=publicationFile&v=3, aufgerufen am 26.03.2026.

[2] Vgl. BNetzA: Diskussionspapier Rahmenfestlegung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNeS), 2025, https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/GBK-GZ/2025/GBK-25-01-1x3_AgNes/Downloads/Diskussionspapier_AgNes.pdf?__blob=publicationFile&v=6, aufgerufen am 26.03.2026.

und Nachteile skeptisch gegenüber. Der Aufwand der Einführung von Einspeiseentgelten mit Finanzierungswirkung erscheint den kostenentlastenden Nutzen für Verbraucher:innen zu übersteigen. Die regionalen Netzentgeltunterschiede lassen sich aus Sicht des vzbv durch bundeseinheitliche Verteilnetzentgelte deshalb besser adressieren.[3]

Bei Photovoltaik-Anlagen von privaten Haushalten kommt hinzu, dass die BNetzA bereits ein anderes Instrument zur Beteiligung von Prosument:innen an den Netzkosten, die Prosumer-Pauschale, eingebracht hat.[4] Eine doppelte Belastung von Prosument:innen sieht der vzbv als nicht gerechtfertigt an.[5] Zudem muss beachtet werden, dass die im Raum stehende ersatzlose Streichung der Einspeisevergütung eine weitere Belastung darstellen würde. Unter dem Strich würden diese Belastungen die Installation von privaten PV-Anlagen unattraktiv machen.[6]

> **Vzbv-Forderung**
>
> Der vzbv fordert, auf die Einführung von Einspeiseentgelten mit Finanzierungsfunktion – insbesondere bei Photovoltaik-Anlagen von privaten Haushalten – zu verzichten.

Anreizfunktion

Im Gegensatz zu Einspeiseentgelten mit Finanzierungsfunktion steht der vzbv Einspeiseentgelten mit Anreizfunktion analog zu den Überlegungen über dynamische Netzentgelten für Verbraucher:innen aufgeschlossen gegenüber.[7]

Die Reduktion von Engpassmanagementmaßnahmen und -kosten sowie perspektivisch von Netzausbaukosten ist erstrebenswert. Bei der Kalibrierung des Preissignals sollte jedoch darauf geachtet werden, dass die Dynamik nicht zu einer übermäßigen Volatilität führt. Die BNetzA sollte deshalb prüfen, ob ein Preissignal, das sich primär am Redispatch-Bedarf orientiert, zu übermäßigen Schwankungen führt. Private Haushalte und andere Marktakteure sind auf verlässliche Preissignale angewiesen.

Aus Sicht des vzbv erscheint es sinnvoll, sich vorerst auf die oberen Netzebenen zu fokussieren. Eine Einführung auf der Niederspannungsebene muss eingehend geprüft werden, da die Wirkungen dort bisher nicht ausreichend abschätzbar sind. Denkbar wäre als erster Schritt die Einführung zeitvariabler Einspeiseentgelte, die jeweils jährlich im Voraus veröffentlicht werden. Die von der

---

[3] Vgl. vzbv: Netzentgelte gerecht ausgestalten, 2025, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2025-07/25-06-30_Stellungnahme_vzbv_BNetzA_Netzentgeltsystematik.pdf, aufgerufen am 26.03.2026.

[4] Vgl. BNetzA: Netzentgeltkomponenten: Orientierungspunkte der BNetzA, 2025, https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/GBK/GBK_Termine/Downloads/2025/12_2025/02_12_2025/251202_Sachstandspapier_AgNes.pdf?__blob=publicationFile&v=3#download=1, aufgerufen am 26.03.2026.

[5] Vgl. vzbv: Netzentgelte kostenreflexiver ausgestalten, 2026, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2026-02/26-01-16_Stellungnahme_vzbv_BNetzA_AgNeS.pdf, aufgerufen am 26.03.2026.

[6] Frage: Sind alle volleinspeisende Erzeugungsanlagen ab der Niederspannung mit Leistungsmessung zu betrachten? Oder sollten in die Überlegungen auch Prosumer miteinbezogen werden? Oder genügen die bisher diskutierten Optionen der BNetzA für Prosumer eine angemessene Finanzierungsbeteiligung zu gewährleisten (vgl. Orientierungspunkte zu den Entgeltkomponenten)?

[7] Vgl. vzbv: Netzentgelte Strom: Anreize stärken, 2026, https://www.vzbv.de/meldungen/netzentgelte-fair-gestalten, aufgerufen am 26.03.2026.

BNetzA vorgelegten Überlegungen reichen nicht aus, um die Wirkung von dynamischen Einspeiseentgelten auf der Niederspannungsebene abschließend zu bewerten.

Zudem muss auch in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden, dass die im Raum stehende ersatzlose Streichung der Einspeisevergütung eine zusätzliche Belastung für Prosument:innen darstellen würde. Dieser Aspekt ist bei der Einführung von Einspeiseentgelten zwingend mitzudenken.

> **Vzbv-Forderung**
>
> Der vzbv fordert, die möglichen Auswirkungen von dynamischen Netzentgelten für Einspeiser auf der Niederspannungsebene eingehend zu prüfen.

Impressum

Herausgegeben von:
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

Energie und Bauen
Energie@vzbv.de
vzbv.de

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge hier und hier.